Einkaufsbedingungen der Klüh Service Management GmbH (Stand 04 | 2025)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Klüh Service Management GmbH (nachfolgend Klüh genannt) und deren verbundene Unternehmen, unabhängig von der Höhe der Beteiligungen mit allen dazugehörigen Betrieben und Objekten.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten (bspw. Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen des Liefervertrages) müssen schriftlich geschlossen werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn eine elektronische Übermittlung der Daten oder Datenfernübertragung erfolgt.

In den internationalen Gesellschaften können ggf. andere Bedingungen gelten.

2. Bestellungen/ Datenaustausch

Bestellungen erfolgen – bei Vorhandensein der erforderlichen technischen Voraussetzungen – grundsätzlich per elektronischen Datenaustausch.

Lieferscheine müssen Mengenangaben und Einzel- sowie Gesamtpreise enthalten. Die Positionierung der einzelnen Artikel auf dem Lieferschein muss mit der Bestellung übereinstimmen.

Eine Abweichung zwischen Lieferung und Bestellung können wir genehmigen. Die Genehmigung muss schriftlich erfolgen. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Lieferscheinen, die Ausstellung von Empfangsquittungen oder die Vornahme von Zahlungen stellen keine Genehmigung dar.

3. Preise und Gültigkeit

Der Lieferant stellt uns das vereinbarte Kernsortiment zu den vereinbarten Preisen zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer zur Verfügung. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und Transportversicherung. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung.

Die Preiserhöhung und deren Gültigkeit müssen mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen an den Zentraleinkauf von Klüh gemeldet und können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zentraleinkaufs wirksam werden.

Preissenkungen wird der Lieferant dem Zentraleinkauf unverzüglich mitteilen und nach Abstimmung umsetzen.

Die Gültigkeit von Festpreisen sowie die einheitliche Pfandberechnung erstrecken sich auf das gesamte Liefergebiet des Lieferanten.

4. Lieferung
Lieferungen erfolgen gem. DDP (Incoterms 2020) an das jeweilige Klüh-Objekt.

Die Lieferung gilt – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – erst dann als erfolgt, wenn die Ware ordnungsgemäß verpackt einem unserer Mitarbeitenden oder Beauftragten hinter der ersten verschließbaren Tür zum Klüh-Verfügungsbereich übergeben wurde. Der Lieferant hat sich die Warenübergabe durch uns quittieren zu lassen.

Das Abladen der Ware ohne Übergabe ist ausgeschlossen und berechtigt uns, die Warenannahme zu verweigern. Eine Lkw-Anfuhr ist nur bei gesicherter Direktzufuhr entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zulässig. Der Lieferant hat sich vor Anlieferung diesbezüglich beim jeweiligen Besteller zu erkundigen.

Es ist keine Mindestabnahmemenge durch die Objekte festgelegt, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Eine solche ergibt sich auch nicht aus dauernder Übung oder sonstigen Umständen, wie dem Erreichen einer bestimmten Umsatzhöhe oder einer gewissen Absatzmenge.

Für die Lieferungen von kühlpflichtigen Waren gelten die für die jeweilige Warengruppe festgelegten Höchsttemperaturen von maximal +2° C/+7° C und bei Tiefkühlware die maximale Kerntemperatur von –18° C.

Die Transportgefahr für alle Lieferungen trägt der Lieferant.

Ist ein bestellter Artikel zum Lieferzeitpunkt nicht vorrätig, ist das Objekt unverzüglich zu informieren. Ggf. ist die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Akzeptiert das Objekt dies nicht, so hat der Lieferant für einen qualitativ gleichwertigen Ersatzartikel zu sorgen, der im Preis nicht höher liegt als der ursprünglich bestellte. Der Lieferant ist nur nach Zustimmung des Objektes berechtigt, einen teureren Artikel zu liefern.

Der Lieferant wird uns über neue und/oder verbesserte Produkte unverzüglich nach Aufnahme in sein Sortiment unterrichten und den Klüh-Zentraleinkauf und die Objekte unverzüglich über geplante und laufende Sonderaktionen, zum Beispiel Werbeaktionen oder Sonderangebote, informieren.

5. Liefertermine, Verzug
Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt an die in der Bestellung benannte Empfangsstelle, es sei denn, es wurde schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen.

Sofern nicht abweichend in der Bestellung angegeben, werden Lieferungen nur während unserer üblichen Geschäftszeiten angenommen.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vorgesehenen Empfangsstelle.

Ist für den Lieferanten ersichtlich, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Eine mündliche Information hierüber vorab ist schriftlich nochmals zu bestätigen.

Hat der Lieferant es schuldhaft unterlassen, uns schriftlich darüber zu verständigen, dass eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich ist, so haftet der Lieferant uns gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsziel

Die Rechnungsstellung zu getätigten Lieferungen hat an den Besteller gemäß dem festgelegten Rechnungstext umgehend zu erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Der Rechnungstext muss auf jeder Seite der Rechnung erkennbar sein.

Die Rechnungen sind über festgelegte Bankverbindungen zu begleichen. Dem Objekt ist ein problemloses Zuordnen von Lieferscheinen und Rechnungen zu ermöglichen.

Die Zahlung der Rechnung erfolgt, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen den Parteien in gesetzlichem Umfang zu. Die Parteien sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen vorliegen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

7. Verpackung / Entsorgung / Kreislaufwirtschaft

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur lebensmittelechte und umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, die beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand und für die Lagerung von Lebensmitteln geeignet sein.

Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Produktverpackung frei von produktfremden Bestandteilen jeglicher Art ist und dass die in der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegten Migrationsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Der Lieferant nimmt sein Verpackungsmaterial unter Einhaltung der abfall- und verpackungsrechtlichen Regelungen zurück und trägt die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials.

Klüh hat sich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet das Thema Kreislaufwirtschaft voranzubringen und erwartet entsprechende Beiträge von den Lieferanten.

8. Gewährleistung

Bei Mängeln richten sich unsere Gewährleistungsrechte – soweit nicht anders geregelt – nach dem Gesetz. Die Annahme mangelhafter Ware können wir verweigern. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant im Gewährleistungs-

fall – unbeschadet der sonstigen Gewährleistungspflichten – eine mangelfreie Sache an die betroffenen Klüh-Objekte liefern (Ersatzlieferung). Die Lieferung erfolgt zum gleichen Preis, auch wenn die Ware inzwischen nur zu einem höheren Preis beschafft werden kann. Bei einer zwischenzeitlichen Preisreduktion gilt der niedrigere Preis.

Bei leicht verderblicher Ware stellt der Lieferant nach unserer Beanstandung eine Ersatzlieferung für den gleichen Tag sicher. Schadensersatzansprüche für Mängel und Mängelfolgeschäden bleiben auch im Falle der Ersatzlieferung unberührt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte/nachgebesserte Teile neu.

Nimmt der Lieferant die Nacherfüllung nicht binnen einer vereinbarten oder von uns gesetzten angemessenen Frist vor, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. die Ersatzbeschaffung vornehmen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl oder ist für uns unzumutbar (zum Beispiel bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferanten unverzüglich, möglichst vorher, hierüber unterrichten.

Wir sind erst ab Anlieferung und Übergabe eines ordnungsgemäßen Lieferscheins zur Untersuchung der Ware und zur Mängelrüge verpflichtet. Offene Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb einer Woche ab ordnungsgemäßer Entgegennahme der Ware mitteilen. Die Annahmeverweigerung wegen eines Mangels gilt als Mängelrüge. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb acht und bei verderblicher Ware innerhalb einer Woche ab ihrer Entdeckung erfolgt. Für die Einhaltung der Fristen ist bei schriftlicher Mitteilung die rechtzeitige Absendung maßgeblich.

Beanstandete Ware hat der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen. Nach einer Mängelrüge müssen wir die Ware nur, soweit es uns zumutbar ist, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend lagern. Unzumutbar ist die Lagerung insbesondere dann, wenn hierdurch für eingelagerte einwandfreie Ware die Gefahr der Verschlechterung besteht. Für die Verschlechterung oder den Untergang der beanstandeten Ware haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auch in diesem Fall nur dann, wenn ein anderes Verhalten zumutbar gewesen wäre. Bei leicht verderblicher Ware ist die Haftung jedenfalls spätestens nach Ablauf von drei Tagen und bei sonstiger Ware nach Ablauf von acht Tagen seit Erhebung der Mängelrüge ausgeschlossen.

9. Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Produktspezifische Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Er sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen ohne Gefährdung für die Rechte und Rechtsgüter Dritter in Deutschland oder – sofern er hierüber unterrichtet ist – im Bestimmungsland entsprechend eingesetzt werden können.

Der Lieferant sichert die Einhaltung seiner Verkehrssicherungs- und Prüfpflichten zu und verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über Verstöße gegen Schutzvorschriften zu unterrichten.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln sichert uns der Lieferant die Einhaltung aller einschlägigen lebensmittel- und futterrechtlichen, hygienischen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu. Er hat insbesondere ein System zur Rückverfolgung gemäß den Anforderungen der EU-VO 178/2002 eingerichtet und unterhält ein Eigenkontrollsystem (HACCP) gemäß EU-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Bei der Lieferung von Lebensmitteln müssen die Qualitätsstandards des Lieferanten folgenden Qualitätskriterien entsprechen:

- Die gesetzlich geforderte Lebensmittelhygiene wird sichergestellt.
- Die geforderten Bestandteile eines HACCP-Konzeptes als Element des Qualitätssicherungs- und Eigenkontrollsystems werden verbindlich umgesetzt.
- Alle zu liefernden Lebensmittel entsprechen den geltenden Gesetzen und Verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Innerhalb der kompletten Wertschöpfungskette ist zu gewährleisten, dass die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Einhaltung gültiger EG-Verordnungen ist sicherzustellen.
- Die gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis aller deklarationspflichtigen Stoffe und Allergene (LMIV-Daten) werden eingehalten, die entsprechende Übersicht über alle betroffenen Produkte und deren Inhaltsstoffe wird Klüh unaufgefordert stets aktuell zur Verfügung gestellt.
- Der Lieferant versichert, dass er und seine Vorlieferanten die Richtlinien der ILO verbindlich umsetzen. Sollte der Lieferant über einen eigenen Ethik-Kodex verfügen, so ist dieser Klüh zur Verfügung zu stellen.
- Hinsichtlich der Sortimentsdisziplin erfolgen Lieferungen nur aus dem gültigen Sortiment.
- Eindeutige Warenbezeichnung und einheitliche Vergabe von Artikelnummern.
- Betriebshaftpflichtversicherungen mit dem Gefährdungszweck entsprechenden Deckungssummen. Der Lieferant ist verpflichtet, Verringerungen des Deckungsumfangs oder Beendigung der Versicherung gegenüber Klüh unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- Bei Bedarf sind für alle zu liefernden Artikel die Produktspezifikationen mit Produktanalysen anzugeben.
- Die Lebensmittelanalysen müssen von einem amtlich vereidigten Lebensmittelsachverständigen abgezeichnet sein.
- Bei Erforderlichkeit ist die Zulassungsurkunde des Produktionsbetriebes nach EU-Norm vorzulegen. (Unter Pkt. 13 zu finden.)
- Der Lieferant gewährleistet, dass die Etikettierung und Verpackung der Produkte allen Gesetzen und sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant die Produkte mit allen schriftlichen Anweisungen, Informationen und Warnhinweisen bezüglich der Produkte zu versehen, die für deren sichere Benutzung oder für uns erforderlich sind, um allen gegebenenfalls für uns geltenden gesetzlichen oder anderweitigen Verpflichtungen nachzukommen.

Bei einem Produktrückruf stellt der Lieferant sicher, dass unsere Qualitätssicherung binnen 24 Stunden eine vollständige Übersicht über die betroffenen Klüh-Objekte sowie eine betriebsspezifische Artikelabsatzstatistik erhält. Diese Statistik enthält neben der genauen Artikelbezeichnung auch Angaben zum Liefertag/-zeitraum, MHD sowie zur Anzahl der gelieferten Artikel und zur Charge. Der Lieferant wird die Klüh-Objekte aktiv über den Verlauf des Rückrufs informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, Klüh die vorhandenen QM-Dokumente und -Nachweise zur Verfügung zu stellen und diese im Falle der Aktualisierung/Erweiterung unaufgefordert neu zukommen zu lassen.

Bei Bedarf ist eine Auditierung des Lieferanten möglich. Die Durchführung des Audits kann von Klüh delegiert werden.

10. Eigentumsvorbehalt
Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises werden die gelieferten Waren (die „Vorbehaltsware“) unser Eigentum. Wir dürfen jedoch die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange wir nicht in Zahlungsverzug sind. Wir dürfen die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

Die Entgeltforderungen gegen unsere Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen unsere Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), treten wir bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an.

Wir dürfen diese an den Lieferanten abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Lieferanten einziehen. Der Lieferant wird die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange wir unserer Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommen. Wir dürfen die Vorbehaltsware weiterverarbeiten. Der Lieferant gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (zum Beispiel Eigentumsvorbehalt oder Pfandrecht) bestehen, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

11. Nachhaltigkeit, Unternehmensethik, Lieferkettengesetz (LkSG)
Der Lieferant beachtet international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozial-standards wie bspw. den BSCI-Verhaltenskodex (Business Social Compliance Initiative). Der aktuell gültige BSCI-Verhaltenskodex ist abrufbar unter https://www.amfori.org/content/amfori-bsci.

Darüber hinaus gilt:

- Kinder verdienen in besonderer Weise den Schutz durch alle Wirtschaftsakteure. Über die Empfehlungen der ILO und damit auch des BSCI-Standards hinausgehend gilt durchweg ein Mindestalter von 15 Jahren. Weitere Ausnahmen für Entwicklungsländer und/oder leichte Kinderarbeit werden nicht akzeptiert.
- Der Lieferant wird die Einhaltung dieser Standards auch bei Vorlieferanten fördern und dafür Sorge tragen, dass geeignete Aufzeichnungen zur Feststellung des Alters geführt werden und Kinderarbeit wirksam verhindert wird. Bei jedwedem Hinweis auf Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette ist Klüh außerdem zu informieren.
- Sollten schwere Umweltverschmutzungen (d. h. mit schwer zu behebenden negativen Effekten auf die Umwelt, die leicht über den Unternehmensbereich hinausgehen) in dem Betrieb des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten festgestellt werden, insbesondere Emission in die Luft, Emission von Lärm in die Umwelt, Abwasserentsorgung und Bodenkontamination, ist Klüh sofort hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, seine Sorgfaltspflicht gemäß dem Lieferkettengesetz nachzukommen, und kann dies auf Nachfrage dokumentiert offenlegen.
- Der Lieferant verfügt über eine Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie ein Beschwerdemanagement, sofern er bereits vom Lieferkettengesetz betroffen ist.
- Der Lieferant verfügt zudem über betriebliche Notfallpläne und entspricht allen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Brandschutz. Klüh behält sich das Recht vor, Audits bei Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieser wichtigen Anforderungen zu gewährleisten.

- Der Lieferant verpflichtet sich, bei dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung sowie der Ausfuhr von folgenden Waren nach Vorgabe der Verordnung EU 2023/ 1115 zur entwaldungsfreien Landwirtschaft zu handeln: Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl und einige Palmölprodukte, Kautschuk, Soja oder Holz (relevante Rohstoffe gemäß Anhang I der Verordnung).
  Dies dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Hierzu wird der Lieferant entsprechend Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der Produktionsstätten ermöglichen. Klüh darf die Prüfung zu den regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Klüh wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Der Lieferant erkennt an, dass aus der Einsichts- und Überprüfungsmöglichkeit für Klüh keinerlei Kontroll-, Mitwirkungs- oder Prüfungsverantwortung erfolgt.

Unsere Wertvorstellungen haben wir in einem verpflichtenden Verhaltenskodex fixiert, den Sie unter www.klueh.de finden.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, über vertrauliche Verhandlungen, Preise, Liefermengen und sonstige Vereinbarungen Stillschweigen zu bewahren. Hierin sind auch alle Gespräche vor Abschluss einer Liefervereinbarung eingeschlossen, unabhängig davon, ob es zu einer Geschäftsbeziehung mit Klüh kommt.

Der Lieferant darf die Objekte bei Bedarf ausschließlich über die Preise informieren, sämtliche anderen Informationspflichten hinsichtlich Boni oder sonstiger Vergütungen sind die Aufgabe des Klüh-Zentraleinkaufs. Bei Nachfragen durch die Objekte hat der Lieferant an den Zentraleinkauf von Klüh zu verweisen. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf alle Mitarbeitenden und sonst im Betrieb beider Parteien tätigen Personen.

Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich aller vertraulichen Vorgänge, über die er im Rahmen seiner Tätigkeit in den Objekten von Klüh Kenntnis erlangt, zur Verschwiegenheit.

Bei Verstoß gegen die zuvor aufgeführten Punkte behält sich Klüh das Recht auf umgehende außerordentliche Kündigung vor.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung uneingeschränkt fort.

13. Produkthaftung und Versicherung

Die Haftung der Parteien richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

Wir haften bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen. Bei sonstigen Schäden haften wir nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Davon ausgenommen ist die Haftung nach den Regelungen des ProdHaftG. Eine Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen erfolgt ferner bei Arglist oder Übernahme einer Garantie.

Wir haften für einfache Fahrlässigkeit nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten), also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundschaft regelmäßig vertrauen darf, verletzt werden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt entsprechend auch für Pflichtverletzungen von Organen, Vertretenden, Mitarbeitenden oder sonstigen Erfüllungsgehilf*innen.

Soweit wir gegenüber Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, da die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant schuldhaft die Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vertreten hat und Dritte uns gegenüber Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte geltend machen.

Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber Einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. In Bezug auf eine mögliche gesamtschuldnerische Produkt- oder Produzentenhaftung gegenüber Dritten haftet der Lieferant im Innenverhältnis für alle Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler.

Im Rahmen der Produzentenhaftung trifft die Produktbeobachtungspflicht allein den Lieferanten; wir werden den Lieferanten jedoch bei Kenntniserlangung über einen Produktfehler entsprechend informieren.

Der Lieferant ist diesbezüglich auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit es uns möglich und zumutbar ist – unterrichtet und ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Wir sind diesbezüglich nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal – zu unterhalten, die alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Eine Verpflichtung von Klüh, dem Lieferanten die Nachlieferung bestellter, infolge höherer Gewalt zunächst nicht lieferbarer Ware abzunehmen oder zu bezahlen, besteht nicht. Versorgungsschwierigkeiten und Leistungsstörungen auf Seiten der Unterlieferanten des Verkäufers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Unterlieferant seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Der betroffene Vertragspartner wird dem jeweils Anderen unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden ab Kenntnis, den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragspartner stimmen sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen ab. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, das bei äußerster Sorgfalt nicht vermieden werden kann.

15. Datenschutz

Der Lieferant wird alle erforderlichen und/oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, bei sich sicherzustellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich darüber informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass wir im Rahmen der Leistungsbeziehung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Über IT-Sicherheitsvorgänge mit Auswirkungen auf Klüh ist Klüh zeitnah und proaktiv zu informieren.

16. Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 27001 einzurichten, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiteten Daten.

Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens folgende Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der ISO/IEC 27001 umgesetzt werden:

- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen im Hinblick auf Bedrohungen und Schwachstellen in Bezug auf Informationen und IT-Systeme.
- Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Datenverlust, Manipulation und sonstigen Sicherheitsrisiken.
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Sicherheitsrichtlinien sowie Sicherheits-Patches.

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls, der die Geschäftsprozesse oder Daten von Klüh betrifft oder betreffen könnte, ist Klüh unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, schriftlich zu informieren. Diese Meldung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Beschreibung des Vorfalls und seiner Ursachen,
- die Art der betroffenen Informationen,
- Auswirkungen des Vorfalls,
- ergriffene Sofortmaßnahmen sowie geplante Maßnahmen zur nachhaltigen Behebung des Vorfalls.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein strukturiertes Berechtigungsmanagement umzusetzen, bei dem der Zugriff auf Informationen und Systeme nach dem Prinzip der geringstmöglichen Berechtigung erfolgt („Need-to-Know-Prinzip“). Eine regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen ist sicherzustellen, um unbefugten Zugriff zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von Klüh nachzuweisen, dass die Anforderungen der ISO/IEC 27001 erfüllt werden. Klüh behält sich das Recht vor, Audits zur Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen durchzuführen oder durch einen unabhängigen Dritten durchführen zu lassen.

Sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen, genutzten oder gespeicherten Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Datenverlust oder Missbrauch zu verhindern.

Setzt der Lieferant Subunternehmer oder externe Dienstleister ein, ist sicherzustellen, dass diese ebenfalls den Anforderungen der ISO/IEC 27001 und den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Der Lieferant haftet für Verstöße seiner Subunternehmer wie für eigene Pflichtverletzungen.

Alle relevanten Dokumentationen, Berichte und Nachweise im Zusammenhang mit dem ISMS (z. B. Prüfberichte, Schulungsnachweise) sind Klüh auf Anfrage vorzulegen.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Lieferant, alle sensiblen Informationen von Klüh nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sicher zu löschen oder zu vernichten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien festzulegen.